

der Strafen und der Strafzumessung. Mit der Ergänzung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches wurden wichtige Abschnitte des Strafrechts tatbestandsmäßig neu gestaltet.

Kern des Gesetzes waren folgende Weiterentwicklungen:

a) In den Allgemeinen Teil des StGB wurden neue Strafarten — bedingte Verurteilung und öffentlicher Tadel — eingeführt, die, wie in der Begründung des Gesetzes ausgeführt wird, „geeignet sind, den Verurteilten auch ohne Freiheitsentzug zur künftigen Achtung der Gesetze unseres Staates anzuhalten, und die Ausdruck der neuen menschlichen Beziehungen und des gewachsenen Bewußtseins in der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik sind. Sie lassen den Verurteilten in seiner Familie und an seinem Arbeitsplatz.“³⁹

Es wurde damals noch davon abgesehen, in das StEG die heute nach § 33 Abs. 4, StGB in Verbindung mit einer Verurteilung auf Bewährung möglichen zusätzlichen Verpflichtungen aufzunehmen.

Bei Erlass des StEG mußte eine klare Abgrenzung gegenüber den im bürgerlichen Strafrecht üblichen Maßnahmen bevormundenden und polizeilich-kontrollierenden Charakters erfolgen. Die vielfältigen Ansätze gesellschaftlich-kollektiver Erziehung sollten, ohne vorzeitige juristische Festlegung, erst noch weiter entwickelt werden.⁴⁰

- b) Mit § 8 StEG wurde der Ausschluß strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Handlungen festgelegt, die zwar dem Wortlaut eines Straftatbestandes entsprechen, aber wegen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen nicht gefährlich sind. Gemäß § 9 StEG war nicht zu bestrafen, wenn nach der Tat die Gründe der Strafbarkeit entfielen. Damit wurde in Realisierung marxistischer Erkenntnisse über das Wesen der Straftat und der Strafe der in Wissenschaft und Praxis vorbereitete materielle Straftatbegriff eingeführt. Der formalistische Anspruch des bürgerlichen Legalitätsprinzips, um des „Rechts“ willen jede auch nur formelle Verletzung eines Straftatbestandes zu ahnden, wurde endgültig überwunden.
- c) Die Tatbestände der Staatsverbrechen wurden im StEG neu gefaßt und konkretisiert. Die mit Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR von 1949 gemachten Erfahrungen und die vom Obersten Gericht erarbeiteten Rechtsgrundsätze wurden zur Grundlage der Neuregelung, so des § 13 (Staatsverrat), § 14 (Spionage), § 22 (Diversion), § 23 (Schädlingstätigkeit und Sabotage), § 19 (Staatsgefährdende Propaganda und Hetze), § 21 (Verleitung zum Verlassen der DDR). Den letztgenannten Tatbestand ergänzten die neugefaßten Bestimmungen des Paßgesetzes über das ungenehmigte Verlassen oder Betreten der DDR.⁴¹
- d) Unter Aufhebung des Gesetzes zum Schutz des Volkseigentums regelte das StEG den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums in differenzierten Tat-

³⁹ Das Strafrecht..., a. a. O., S. 10.

⁴⁰ Vgl. „Zur Herausbildung des sozialistischen Strafrechts in der DDR“, Staat und Recht, 8/1969, S.1281.

⁴¹ Vgl. Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der DDR vom 11.12.1957 (GB1.I S.650).